

Vereinsatzung

des Netzwerk Kommunikationspsychologie e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Netzwerk Kommunikationspsychologie e. V. Sitz des Vereins ist Görlitz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikationspsychologie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Vernetzung sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen berufstätigen und studierenden Kommunikationspsychologen.
 - b. die Schaffung einer wirkungsvollen Vertretung der berufsmäßigen Interessen von Kommunikationspsychologen gegenüber wirtschaftlichen, gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitgebern.
 - c. die Forcierung von Maßnahmen zur öffentlichen Bekanntmachung des Berufsbildes und der Kompetenzen von Kommunikationspsychologen.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und handelt unter Ausschluss parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen. Alle Einnahmen und Vereinsmittel sind ausschließlich für die den Vereinszwecken entsprechenden Ziele und Aufgaben zu verwenden. Im Rahmen des Vereins sind die Mitglieder selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein sieht folgende Formen der Mitgliedschaft vor
 - a. persönliche Mitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft
- (2) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins unterstützen will und deren Aufnahmeantrag von mindestens zwei persönlichen Mitgliedern befürwortet wird. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder unterstützen die Vereinsinteressen ohne eigenes Stimmrecht (z. B. Miete, Projekte des Vereins). Die Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Förderbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand des Vereins beantragt, die mit der Anerkennung der Satzung des Netzwerk Kommunikationspsychologie e. V. verbunden ist. Dem schriftlich

einzureichenden Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen widersprechen.

- (5) Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per E-Mail) sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Tod.
- (7) Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das Jahr der Kündigung sind nicht erstattungsfähig.
- (8) Ein Mitglied, das schuldhaft und schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate in Verzug gerät, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (9) Betroffene Mitglieder können binnen Monatsfrist Einspruch gegen den Ausschluss erheben und eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Macht das betroffene Mitglied vom diesem Recht Gebrauch, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Netzwerk Kommunikationspsychologie e. V.

Der Verein gliedert sich in folgende Organe

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat (sofern berufen)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Ihr gehören nur persönliche Mitglieder an. Sie entscheidet über:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren
 - c. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Zuweisung von Aufgaben und Budgets an den Vorstand und die Arbeitsgruppen
 - d. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts
- (2) Jede ordentlich einberufene MV ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Enthaltungen werden wie nicht erschienen gewertet.
- (3) Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, ist die Mitgliederversammlung nur

beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die große Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die schriftliche Einladung – per E-Mail möglich – muss rechtzeitig mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Mitgliederversammlungen finden überwiegend online über eine geeignete Portallösung statt. Bei Bedarf können zusätzlich internetunabhängige Versammlungen einberufen werden. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und ggf. die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Zu einer Online-Versammlung muss rechtzeitig mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Leiter der Finanzen. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere
 - a. die Geschäftsführung des Vereins
 - b. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in Einzelvertretung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Leiter der Finanzen
 - c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - d. die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsziele
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - f. die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Macht ein Mitglied des Vorstandes von seinem Einzelvertretungsrecht Gebrauch, bedarf es im Vorfeld der protokollierten Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds mit Einzelvertretungsrecht (Umlaufverfahren möglich).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrem Handeln an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Revisor

Mindestens ein Revisor wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Revisors im Amt. Die Aufgaben des Revisors umfassen insbesondere

- a. die Rechnungsprüfung
- b. die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse
- c. die Vertretung der Interessen der Mitglieder im Vorstand und außerhalb der Mitgliederversammlung

§ 8 Beiräte

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu berufen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion und verfügen über keine Stimmrechte im Rahmen des Vorstandes.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen getrennte Personen sein. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10 Besetzung von Leitungsfunktionen

Zur Sicherung der Kontinuität der Vereinsleitung sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit einem Absolventen des Studiengangs Kommunikationspsychologie der Hochschule Zittau/Görlitz zu besetzen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordern die Zustimmung durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Standortunabhängigkeit

Zur Sicherung der standortunabhängigen Teilhabe von Vereinsmitgliedern ist der Vorstand dazu angehalten, eine Internetplattform einzurichten, die es allen Mitgliedern mit Internetzugang ermöglicht, zueinander in Kontakt zu treten und die laufenden Arbeiten aller Vereinsorgane zeitnah zu verfolgen sowie zugewiesene Vereinsaufgaben weitgehend wahrzunehmen.

§ 12 Einsatz von neuen Medien auf Mitgliederversammlungen

- (1) Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Es findet eine geeignete Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

- (4) Zwischen Einberufung und Durchführung der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 10 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
- (5) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über ein geeignetes und anonymes Abstimmungswerkzeug.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes sowie anderer Vereinsorgane und -gremien

Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und -gremien sowie Beschlüsse, die in diesen Institutionen getroffen werden, können gemäß den obigen Vorschriften über Online-Versammlungen und die entsprechenden Absätze über den Erwerb der Mitgliedschaft auch im Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ernennt sie zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Studiengang Kommunikationspsychologie der Hochschule Zittau/Görlitz – University Of Applied Sciences.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Registrierung beim Amtsgericht Görlitz in Kraft.
- (2) Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung tritt nach ihrer Registrierung beim Amtsgericht Görlitz in Kraft.